

Liechtensteiner Volksblatt

Bezugspreise: Inland und Schweiz jährlich Fr. 14.50, halbjährlich Fr. 7.30, vierteljährlich Fr. 3.70. Ausland halbjährlich Fr. 13.50, jährlich Fr. 27.—. Postamtlich bestellt halbjährlich Fr. 12.—, ganzjährlich Fr. 24.—. Bestellungen nehmen entgegen: Die nächstliegenden Postämter, die Verwaltung des Volksblattes in Vaduz, in der Schweiz auch die Buchdruckerei Au (Rhtl.) Telefon Nr. (071) 73160. Verwaltung und Redaktion: Vaduz, Tel. (075) 2 21 43 / 2 21 44. Postscheck Nr. IX/2988



Organ für amtliche Kundmachungen

Anzeigenpreise: Die 1 Spalt. Millimeterzeile Anzeigen Reklame
Inland 7 Rp. 20 Rp.
Angrenz. Rheintal (Sargans b. Sennwald) 9 Rp. 22 Rp.
Uebrig Schweiz 10 Rp. 24 Rp.
Ausland 12 Rp. 28 Rp.

Anzeigenannahme für das Inland:
Verwaltung des Blattes in Vaduz, Telefon 2 21 43
Für das Rheintal, Schweiz und übrige Ausland:
Schweizer Annoncen A.-G.
St. Gallen, Tel. 2 35 30; und übrige Zweiggeschäfte

Gesetzlich — ungesetzlich?

Der Disput über den Wahlakt in Ruggell legt einem Demokraten unter dem fürstlichen Hoheitszeichen eine Gewissensfrage vor. Wenn dem so ist, wie im „Liechtensteiner Vaterland“ behauptet wird, müssen wir das Initiativrecht aus unserem Gemeindegesetz entfernen. Der Sechstel der Bürgerschaft hat nach demselben jederzeit das Recht, die Versammlung der Gemeinde zur Stellungnahme und Beschlussfassung in einem die Gemeindeangelegenheiten betreffenden Gegenstand zu verlangen. Dieses Initiativrecht muß logischerweise über den Entscheidungen des Gemeinderates stehen. Wir fanden in ihm immer schon die Parallele zu dem nach unserer Verfassung in Landessachen gültigen Initiativrecht des Bürgers, das zweifellos über das Beschlußrecht von Landtag und Regierung zu stellen ist, wenn wir Initiative und Referendum nach Verfassungsgesetz zum Urrecht des Bürgers im demokratischen Staate zählen wollen.

Nun wird im Falle Ruggell mit „gesetzlich“ und „ungesetzlich“ in einer Art herumgeworfen, die als unglücklich gewählt bezeichnet werden muß. In unserer Verfassung und in den Gesetzen sind die Rechte unserer gesetzgebenden und exekutiven Behörde klar umschrieben. Meldet sich der Bürger mit Initiative oder Referendum, hat das Volk in einer Sache das Wort, wenn sein Begehren im Rahmen der verfassungsmäßig garantierten Rechte liegt, ja, es steht ihm bekanntlich auch die Initiative zur Abänderung oder Ergänzung der Verfassung offen. Der Pegelstand demokratischen Empfindens scheint schon im Sinken begriffen, wenn die Initiative Tranti mit dem Fall von Ruggell zum Vergleiche erhalten muß. Denn im Falle Tranti handelte es sich um ein Begehren, das sich keineswegs auf die Verfassung stützen konnte und infolgedessen keinesfalls auf eine Sanktion hätte rechnen können. Die Verfassungswidrigkeit ist auch von den Vertretern der Vaterländischen Union zugegeben worden. Die Initiative Tranti hätte demnach zur Verfassungsinitiative erhoben werden müssen, und kein Mensch in Liechtenstein hätte sich dagegen aufgelehnt, das Volk hätte dazu mit der Stimmabgabe gesprochen. So aber verstieg man sich im Landtag zur Verteidigung einer ungebührlichen und respektlosen Einspannung des Volkes in einem im voraus bestimmten Leerlauf. Zu solchen politischen Manövern gibt sich das Volk Liechtensteins nicht her.

Anders im Falle Ruggell auf der kleinen Ebene der Gemeinde. Der Gemeinderat hat in der ihm nach Gesetz zustehenden Wahl des Waldaufsehers versagt. Er hat nicht nur dem Willen der Bürger nicht entsprochen, sondern konnte eine Wahl nicht zustandebringen. Das Herumdoktern an den Gründen kann uns dabei wenig interessieren. Das vorgeschriebene Quorum der Bürgerschaft verlangte die Bürgerversammlung zur Erledigung der schwebenden Frage, und die Gemeinde hat eindeutig entschieden. Hier handelte es sich nicht um ein gesetzwidriges Einschreiten, sondern um das im Gemeindegesetz niedergelegte Urrecht des Bürgers, in den die Gemeinschaft der Bürger anliegenden Fragen mitzusprechen und rechtsgültig Beschluß zu fassen. Zumindest müßte der Gemeinderat bei der Wahl eines Waldaufsehers nach der Stimme der Gemeinde handeln oder abtreten. Hat nicht die Landesbehörde auch der Stimme des Volkes Gefolgschaft zu leisten in Dingen, die sonst in ihre ureigenste Domäne gehören? Nach demokratischem Adam Riese steht das Volksrecht nach unserer Verfassung und unseren Gesetzen wie 1:2, etwas Ungesetzliches kennen die Bürgerrechte nicht, wenn sie nach den Vorschriften zur Handhabe gelangen. Im Falle Ruggell erhält dieser Grundsatz in erheblichem Maße Geltung, weil der Gemeinderat nicht zu einem Entscheid gelangen konnte.

In der Korrespondenz im „Liechtensteiner Vaterland“ wird auf einen angeblich kongruenten Fall verwiesen, als es nach den neuen Bestimmungen zur Besetzung des Gemeindekassieramtes kommen mußte. Meine Nachforschungen haben Folgendes ergeben: Der Gemeinderat erhielt von der Regierung den Auftrag, die Gemeindekassierstelle zu besetzen. Der Gemeinderat kam damals zum einstimmigen Beschluß, die Besetzung der Regierung zu überlassen. Die rechtliche Befugnis wurde demnach vollständig in Ordnung an die Regierung abgetreten und diese führte den Auftrag aus. Nachher wurden die Unterschriften zur Abhaltung einer Gemeindeversammlung gesammelt, konnten aber nicht mehr berücksichtigt werden, eben weil die Regierung in Ausführung eines Auftrages schon gehandelt hatte.

Aus dem Rahmen fallen dürfte auch die Behauptung, daß der Vorsteher der Gemeinde Ruggell von der Regierung Auftrag erhalten habe, die Bürgerversammlung zur Wahl des

Waldaufsehers einzuberufen, obwohl sie „ungesetzlich“ sei. Das wäre starker Tabak für die empfindlichen Nerven unserer Volksrechte. Eine solche Behauptung mit „soll“ zu umschreiben, scheint uns gewagt, und man müßte sich bejahendenfalls dagegen zur Wehr setzen, denn wir lieben die unwürdige Gängelbanderei des Volkes in einer im voraus festliegenden Negative nicht, wie wir bei der Behandlung der Initiative Tranti unter dem Beifall des Volkes bewiesen haben.

Ganz ins Leere trifft dann der Hinweis auf den Entscheid des Staatsgerichtshofes vom 29. Juni 1931. Nach dem Gutachten des Staatsgerichtshofes hat das schriftliche Begehren um Einberufung einer Gemeindeversammlung mit Gründen versehen zu sein. Diese Gründe dürfen aber nicht gesetzwidrig oder widersinnig sein. Ist nun die Begründung des Verlangens der Wahl eines Waldaufsehers widersinnig oder gesetzwidrig, wenn eine solche durch den Gemeinderat nicht erfolgen kann. Und dann: Wenn die Gründe zur Behandlung des Gegenstandes sich nicht rechtfertigen lassen, weshalb hätte dann die Einberufung der Bürgerversammlung durch den Gemeindevorsteher zu erfolgen? Bei derartigen im „L. Vaterland“ aufgestellten Behauptungen stoßen wir wirklich auf Widersinnigkeit, die in keinem Gesetz verankert sein kann.

Studienfahrt des Liechtensteiner Bauernvereins

Wenn der Bauernverein zu seiner alljährlichen Studienfahrt rüstet, so setzt er sich zum Ziele, die Fahrt zu einem Tag der Umschau in Wissenschaft und Praxis in unseren Nachbarländern zu gestalten. So auch diesmal, und zwar in äußerst konzentriertem Maße.

Es brauchte vergangenen Samstag allerhand Optimismus seitens der Reiseleitung, die Fahrt überhaupt anzutreten. Der Himmel verhielt nichts Gutes, Bindfadenregen begleitete die 70-köpfige Reisegesellschaft, unter ihnen auch Hr. Reg.-Chef Frick, bis Donaueschingen, dem Standorte für die zweitägige Exkursion. Aber das im Verlaufe der beiden Tage Geschehene und Gehörte entschädigte für die Ungunst der Witterung, und vielleicht war gerade der tief verhangene Himmel Ansporn, das Gebotene umso williger in sich aufzunehmen.

Die Wasserkatastrophe in unsern Nachbarländern

Unsere Nachbarn in Oesterreich und Bayern sind von einer schweren Ueberschwemmungskatastrophe heimgesucht worden. Tausend von Häusern stehen unter Wasser; viel Ackerland ist überschwemmt; der Sachschaden ist groß und geht in hundert von Millionen. Dreißigtausend Obdachlose mußten provisorisch untergebracht werden. Wiederum hat schweres Unglück unsere lieben Nachbarn in Oesterreich und Bayern getroffen.

Wir wollen helfen. Ich bin wiederholt zu Euch gekommen und habe an Euer gutes Herz appelliert. Gebt auch diesmal wieder! Gott vergelte es Euch u. Eueren Familien. Auch die kleinste Geldspende ist willkommen.

Fürstin Gina von Liechtenstein

Präsidentin
LIECHTENSTEIN. ROTES KREUZ.
Einzahlungen auf unser Postcheckkonto
Nr. IX 10 364
Bank in Liechtenstein A. - Vaduz
Sparkasse für das Fürstentum
Liechtenstein.

Ca. 11 Uhr mittags konnte Prof. Knoll im Demonstrationssaal des Museum von Donaueschingen die Exkursionsteilnehmer begrüßen. Anhand des vorzüglichen Kartenmaterials erläuterte der Referent die natürlichen Verhältnisse, unter denen die badischen Bauern zu wirtschaften haben. Sie sind gekennzeichnet durch extreme Unterschiede: Vom Wein- und Maisklima in der Rheinebene bis zu Hochlagen des Schwarzwald mit kurzer Vegetation und durchwegs sauren Böden. Die Baar, das Gebiet von Donaueschingen beispielsweise verzeichnete in diesem Jahre zwischen dem letzten Spätfrost u. dem ersten Frühfrost nur eine Zeitspanne von 12 Tagen. Abgesehen von der Rheinebene wirtschaftet der badische Bauer unter schwierigeren natürlichen Bedingungen als der unsere. Was

ROMAN NACH DER SÜHNE

GERHART ELLERT

Als Sonja in ihrer Wohnung in Rom anlangte, fand sie die Einladung zu einer Abendgesellschaft bei Rita de Costa vor. Diese Gelegenheit, mit Rita zu sprechen, war nicht gerade die, die sie sich gewünscht hatte, doch mochte sich im Laufe dieses Abends ein ruhiger Augenblick finden, in dem sie ihre Fragen stellen konnte. Vielleicht war auch jener Advokat Chiana geladen.

Es saßen zehn oder zwölf Gäste an Ritas Tisch, doch der alte Chiana war nicht unter ihnen. Rita sah sehr reizvoll aus; sie war ein wenig stärker geworden, fraulicher. Seit zwei Monaten war sie nicht mehr auf der Bühne gestanden, und es hieß, daß sie ein Kind erwarte. Sie hatte sich seit ihrer Ehe eine geschäftige, betuliche Art angewöhnt, und sie betonte zu sehr ihr Bemühen, es den Gästen behaglich zu machen. Wenigstens fand dies Sonja, der die satte Zufriedenheit dieser Häuslichkeit unerträglich schien, wenn sie an Valerios sturmbewegtes Schicksal dachte.

Mario de Costa, solchen Erwägungen sehr ferne, liebteste seine Gattin mit bewundernden Blicken.

Sonja hatte ihren Platz neben einem jungen Marios, der sein möglichstes tat, sie zu unterhalten, und der ihr drollige Einzelheiten von den Verwaltungsschwierigkeiten im südlichen Tripolitaniem erzählte. Sonja hörte mit halbem Ohre hin; ihre Aufmerksamkeit galt einem alten Herrn, der ihr gegenüber saß und den man ihr flüchtig vorgestellt hatte: Herr André Nénot aus Basel.

Hatte Valerio damals nicht von einem jungen André Nénot gesprochen? Es mußte sich wohl um einen Sohn dieses alten Herrn gehandelt haben. Leise erkundigte sie sich bei ihrem Nachbarn.

Der unterbrach sein Geschwätz über den Aberglauben der Höhlenbewohner von Gharian. „Vorsicht!“ flüsterte er. „Hat Sie Mario nicht gewarnt? Von Söhnen, ihren Tugenden und Fehlern, darf heute nicht gesprochen werden. Der junge Nénot hat sich vor zwei Monaten erschossen. Sie sehen ja, Marie Nénot ist in tiefer Trauer.“

Sonjas Blick glitt zu dem schweigsamen, schwarzgekleideten Mädchen, das ziemlich teilnahmslos neben Mario de Costa saß und die Fragen, die er an sie richtete, einsilbig beantwortete.

„Warum hat er sich erschossen?“
„Verschiedener Betrügereien wegen, heißt es, die an den Tag kamen. — Wird man da

nicht wankend in seinem Glauben an die Vererbung? Sehen Sie nur den Alten an! Der hat sicher nie einen Schritt vom Wege getan. Ein Wunder, daß er seiner Tochter erlaubt, Trauer zu tragen. Er selbst soll erklärt haben, daß er nie einen Sohn besessen habe —“

Sonja wandte ihre Blicke wieder dem alten Herrn zu. Der hatte sich mit ernsthafter Aufmerksamkeit den Genüssen der Tafel gewidmet und führte nun — man war schon beim Obst angelangt — ein bedächtiges Gespräch mit Ritas Schwiegermutter, der alten Frau de Costa, die eine Birne schälte und das so tat, daß man genug Zeit und Gelegenheit hatte, ihre überaus kostbaren Ringe zu bewundern.

Ein lähmender Gedanke war in Sonja erwacht, ein Gedanke, der es ihr völlig unmöglich machte, dem freundlich plätschernden Gespräch an ihrer Seite zu folgen. War es denkbar, daß Valerio d'Orba dennoch mit dem jüngeren Nénot eine Verbindung eingegangen war? Aus Gleichgültigkeit gegen sich selbst oder aus Trotz gegen das Schicksal, daran verzweifelnd, noch einen besseren Weg zu finden? Und daß dann beide die Folgerungen gezogen hatten, als Nénots Unternehmen fehlschlug; der eine griff zum Revolver, der andere verschwand im Hafenviertel von Genua . . .

Unerschütterlich die Ungewißheit. Unerschütterlich der Zweifel, ob ihr eigenes Gefühl für Valerio

zu rechtfertigen war oder nur ein sinnloser Irrtum sein sollte. Wenn sie doch mit dem alten Nénot hätte sprechen können! Aber wenn es ihr später gelingt, mit ihm allein zu sein, wie könnte sie von Valerio zu sprechen beginnen? — Flüchtig streifte sie der Gedanke, mit Marie Nénot Fühlung zu suchen. Doch dies wies sie sogleich von sich. Es war ihr nie möglich gewesen, Dinge, die sie tiefer berührten, in die Sphäre eines vertraulichen Gespräches zwischen Frauen hineinzuziehen.

Und dann geschah unvermutet, was für sie seltsam beglückend und befreiend war, so peinlich es auch die anderen Anwesenden empfanden.

In dem lebhaften Gespräch am Tische war plötzlich eine kurze Pause eingetreten. Der alte Nénot stellte das Weinglas, aus dem er soeben getrunken hatte, auf den Tisch zurück. „Signor de Costa“, sagte er — und in der augenblicklichen Stille mußte jeder ihn hören — „weshalb sehe ich Ihren Schwiegervater nicht hier?“

Den Worten folgte bleiernes Schweigen. Rita griff mit beiden Händen an die Schläfen, eine Bewegung, die ihr eigentümlich war, wenn sie erschrocken oder sich nicht zu helfen mußte. Der größte Teil der Gäste schien überrascht; man glaubte gehört zu haben, daß die Eltern der jungen Frau de Costa schon längst gestor-